

Teilkonferenz der Rektorinnen und Rektoren der kaufmännischen Berufsfachschulen (KRB/KV)

Reglement der Teilkonferenz

Beschluss der KRB vom 03. Februar 2010

Gestützt auf § 2 des Reglements der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich (KRB) erstellen die Teilkonferenzen eigene Reglemente für ihren Bereich.

§ 1 Zusammensetzung

Die Rektorinnen und Rektoren der kaufmännischen Berufsfachschulen, gemäss Anhang, bilden die Teilkonferenz KRB/KV.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Teilkonferenz

Die Teilkonferenz behandelt Geschäfte, welche nur sie betreffen oder ihr vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

Die Teilkonferenz dient dem Informationsaustausch, der Pflege informeller Kontakte und bildet ein Diskussionsforum für die Belange der kaufmännischen Berufsfachschulen.

Sie wählt den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

§ 3 Der Vorstand

Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin erfüllen dieselben Aufgaben in ihrem Teilbereich wie der Vorstand der Gesamtkonferenz für die KRB.

§ 4 Einberufung und Durchführung des Teilkonferenz

Die Teilkonferenz tagt mindestens zwei Mal jährlich.

Die Teilkonferenz wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern einberufen. Einladungen werden rechtzeitig zugestellt.

Über die Teilkonferenz wird ein Beschlussprotokoll geführt, das auch dem Präsidenten, der Präsidentin der Gesamt- und der übrigen Teilkonferenzen sowie den Vertretern des Mittelschul- und Berufsbildungsamts zugestellt wird.

§ 5 Ständige Kommissionen

Die Teilkonferenz kann zur Behandlung und Betreuung besonderer Aufgabengebiete Kommissionen bilden.

Die Teilkonferenz wählt die vorsitzende Person und die weiteren Mitglieder einer ständigen Kommission auf eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die ständige Kommission kann Fachleute beiziehen.

Die ständige Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Geschäfte, die Schulrechnungen betreffen oder kantonalen und eidgenössischen Stellen vorgelegt werden müssen, sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Teilkonferenz vorzulegen.

Die vorsitzenden Personen der ständigen Kommissionen werden zum Informationsaustausch regelmässig an die Teilkonferenzen eingeladen.

§ 6 Sitz und Sekretariat der Teilkonferenz

Der Sitz der Teilkonferenz befindet sich am Ort der Schule, die der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin leitet.

Die Präsidentin/der Präsident führt an ihrer/seiner Schule das Sekretariat der Teilkonferenz. Die Schule der Präsidentin/des Präsidenten budgetiert die für die Sekretariatsführung notwendigen personellen und finanziellen Mittel in der Schulrechnung. Auszahlungen von Überstunden sind möglich.

§ 7 Entlastungen

Die Präsidentin/der Präsident und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden für ihre Arbeit im Dienste der Teilkonferenz entlastet. Die Entlastung richtet sich nach § 12 des Reglements der KRB.

Die Entlastung wird der jeweiligen Schulrechnung belastet.

§ 8 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die Amtszeiten des Präsidiums und der ständigen Kommissionen laufen bis zum Ende des Schuljahres 2012/13.

Bei Erlass des Reglements besteht die Kommission Kaufmännische Berufsmatura, „KKB“ als ständige Kommission. Die aktuellen Mitglieder der KKB gelten als gewählt.

Gemäss Beschluss der KRB vom 03. Februar 2010

Winterthur, 26. Februar 2010

René Guillod, Präsident KRB